
LANDESHAUPTSTADT



Schriftliche Anhörung der Ortsbeiräte gemäß § 82 HGO

Finanzdezernat Wiesbaden

www.wiesbaden.de

LANDESHAUPTSTADT



Schriftliche Anhörung der Ortsbeiräte gemäß § 82 HGO

Ortsbeirat 01
Wiesbaden Mitte



Vorlage Nr. 25-V-20-0022

Tagesordnungspunkt 4

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden Mitte am 4. September 2025

Haushaltsplan 2026 - Vorbericht und Kämmererentwurf

Beschlussvorlage der Sitzungsvorlage:

1. Der Kämmererentwurf für das Haushaltsjahr 2026 gilt als eingebracht (Beratungsunterlagen siehe Anlage 1 zur Sitzungsvorlage). Er ist Grundlage für die Haushaltsplanberatungen der städtischen Gremien ab Oktober 2025. Die Weiterleitung des Entwurfs an alle Ortsbeiräte zur Anhörung gemäß § 82 Abs. 3 HGO wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vorbericht wird zur Kenntnis genommen (Anlage 2 zur Sitzungsvorlage).
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - insb. im § 92 HGO festgelegt ist, wann die Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gegeben ist,
 - der jährliche Finanzplanungserlass in der Regel Abweichungen von den Regelungen der §§ 92ff. HGO vorsieht,
 - der Finanzplanungserlass nur jährlich gültig ist und üblicherweise erst im Oktober veröffentlicht wird,
 - demzufolge derzeit nur der Finanzplanungserlass 2025 vorliegt und der Finanzplanungserlass 2026 auch in diesem Jahr erst im Herbst erwartet wird,
 - in Ermangelung einer besseren Alternative vorliegend auf den Finanzplanungserlass 2025 zurückgegriffen werden muss.
4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - bei ausschließlicher Geltung der §§ 92ff. HGO die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes mit dem derzeitigen Planungsstand gegeben sind,
 - bei fiktiver Fortschreibung der Ausnahmeregelungen des Finanzplanungserlasses 2025 im Finanzplanungserlass 2026 mit dem derzeitigen Planungsstand jedoch keine Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht.
5. Der als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügte Entwurf der Haushaltssatzung 2026 (Anlage 3 zur Sitzungsvorlage) wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss Nr. 0088

Der Ortsbeirat nimmt die Sitzungsvorlage Nr. 25-V-20-0022 „*Haushaltsplan 2026 - Vorbericht und Kämmererentwurf*“ zur Kenntnis und erinnert an seine mit Beschluss Nr. 0004 vom 06.02.2025 beschlossenen Anmeldungen für den Haushaltsplan 2026.

+

+

Verteiler:

Dezernat III z. w. V.



Dr. Haas
Ortsvorsteher

LANDESHAUPTSTADT



Schriftliche Anhörung der Ortsbeiräte gemäß § 82 HGO

Ortsbeirat 02
Wiesbaden Westend/Bleichstraße



Vorlage Nr. 25-V-20-0022

Tagesordnungspunkt 4

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden Westend/Bleichstraße am 3. September 2025

Haushaltsplan 2026 - Vorbericht und Kämmererentwurf

1. Der Kämmererentwurf für das Haushaltsjahr 2026 gilt als eingebracht (Beratungsunterlagen siehe Anlage 1 zur Sitzungsvorlage). Er ist Grundlage für die Haushaltsplanberatungen der städtischen Gremien ab Oktober 2025. Die Weiterleitung des Entwurfs an alle Ortsbeiräte zur Anhörung gemäß § 82 Abs. 3 HGO wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vorbericht wird zur Kenntnis genommen (Anlage 2 zur Sitzungsvorlage).
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - insb. im § 92 HGO festgelegt ist, wann die Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gegeben ist,
 - der jährliche Finanzplanungserlass in der Regel Abweichungen von den Regelungen der §§ 92ff. HGO vorsieht,
 - der Finanzplanungserlass nur jährlich gültig ist und üblicherweise erst im Oktober veröffentlicht wird,
 - demzufolge derzeit nur der Finanzplanungserlass 2025 vorliegt und der Finanzplanungserlass 2026 auch in diesem Jahr erst im Herbst erwartet wird,
 - in Ermangelung einer besseren Alternative vorliegend auf den Finanzplanungserlass 2025 zurückgegriffen werden muss.
4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - bei ausschließlicher Geltung der §§ 92ff. HGO die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes mit dem derzeitigen Planungsstand gegeben sind,
 - bei fiktiver Fortschreibung der Ausnahmeregelungen des Finanzplanungserlasses 2025 im Finanzplanungserlass 2026 mit dem derzeitigen Planungsstand jedoch keine Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht.
5. Der als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügte Entwurf der Haushaltssatzung 2026 (Anlage 3 zur Sitzungsvorlage) wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss Nr. 0074

Die Sitzungsvorlage Nr. 25-V-20-0022 „Haushaltsplan 2026 - Vorbericht und Kämmererentwurf“ wird zur Kenntnis genommen.

+

+

Verteiler:

Dezernat III z. w. V.



Wild
Ortsvorsteher

LANDESHAUPTSTADT



Schriftliche Anhörung der Ortsbeiräte gemäß § 82 HGO

Ortsbeirat 03
Wiesbaden Rheingauviertel/Hollerborn



Vorlage Nr. 25-V-20-0022

Tagesordnungspunkt 3

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden Rheingauviertel/Hollerborn am 21. August 2025

Haushaltsplan 2026 - Vorbericht und Kämmererentwurf

1. Der Kämmererentwurf für das Haushaltsjahr 2026 gilt als eingebracht (Beratungsunterlagen siehe Anlage 1 zur Sitzungsvorlage). Er ist Grundlage für die Haushaltsplanberatungen der städtischen Gremien ab Oktober 2025. Die Weiterleitung des Entwurfs an alle Ortsbeiräte zur Anhörung gemäß § 82 Abs. 3 HGO wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vorbericht wird zur Kenntnis genommen (Anlage 2 zur Sitzungsvorlage).
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - insb. im § 92 HGO festgelegt ist, wann die Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gegeben ist,
 - der jährliche Finanzplanungserlass in der Regel Abweichungen von den Regelungen der §§ 92ff. HGO vorsieht,
 - der Finanzplanungserlass nur jährlich gültig ist und üblicherweise erst im Oktober veröffentlicht wird,
 - demzufolge derzeit nur der Finanzplanungserlass 2025 vorliegt und der Finanzplanungserlass 2026 auch in diesem Jahr erst im Herbst erwartet wird,
 - in Ermangelung einer besseren Alternative vorliegend auf den Finanzplanungserlass 2025 zurückgegriffen werden muss.
4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - bei ausschließlicher Geltung der §§ 92ff. HGO die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes mit dem derzeitigen Planungsstand gegeben sind,
 - bei fiktiver Fortschreibung der Ausnahmeregelungen des Finanzplanungserlasses 2025 im Finanzplanungserlass 2026 mit dem derzeitigen Planungsstand jedoch keine Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht.
5. Der als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügte Entwurf der Haushaltssatzung 2026 (Anlage 3 zur Sitzungsvorlage) wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss Nr. 0073

Die Sitzungsvorlage Nr. 25-V-20-0022 „Haushaltsplan 2026 - Vorbericht und Kämmererentwurf“ wird mit folgender Ergänzung zur Kenntnis genommen:

Der Ortsbeirat erinnert an seinen Beschluss Nr. 0008 vom 23.01.2025 und bittet darum zusätzlich die Neueinrichtung des Fußgängerüberwegs in der Daimlerstraße (siehe Beschluss Nr. 0034 vom 24.04.2025) in den Haushalt aufzunehmen.

+

+

Verteiler:

Dezernat III z. w. V.



Rhiemeier
Ortsvorsteherin

LANDESHAUPTSTADT



Schriftliche Anhörung der Ortsbeiräte gemäß § 82 HGO

Ortsbeirat 04
Wiesbaden Nordost



Vorlage Nr. 25-V-20-0022

Tagesordnungspunkt 2

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden Nordost am 20. August 2025

Haushaltsplan 2026 - Vorbericht und Kämmererentwurf

1. Der Kämmererentwurf für das Haushaltsjahr 2026 gilt als eingebracht (Beratungsunterlagen siehe Anlage 1 zur Sitzungsvorlage). Er ist Grundlage für die Haushaltsplanberatungen der städtischen Gremien ab Oktober 2025. Die Weiterleitung des Entwurfs an alle Ortsbeiräte zur Anhörung gemäß § 82 Abs. 3 HGO wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vorbericht wird zur Kenntnis genommen (Anlage 2 zur Sitzungsvorlage).
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - insb. im § 92 HGO festgelegt ist, wann die Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gegeben ist,
 - der jährliche Finanzplanungserlass in der Regel Abweichungen von den Regelungen der §§ 92ff. HGO vorsieht,
 - der Finanzplanungserlass nur jährlich gültig ist und üblicherweise erst im Oktober veröffentlicht wird,
 - demzufolge derzeit nur der Finanzplanungserlass 2025 vorliegt und der Finanzplanungserlass 2026 auch in diesem Jahr erst im Herbst erwartet wird,
 - in Ermangelung einer besseren Alternative vorliegend auf den Finanzplanungserlass 2025 zurückgegriffen werden muss.
4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - bei ausschließlicher Geltung der §§ 92ff. HGO die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes mit dem derzeitigen Planungsstand gegeben sind,
 - bei fiktiver Fortschreibung der Ausnahmeregelungen des Finanzplanungserlasses 2025 im Finanzplanungserlass 2026 mit dem derzeitigen Planungsstand jedoch keine Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht.
5. Der als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügte Entwurf der Haushaltssatzung 2026 (Anlage 3 zur Sitzungsvorlage) wird zur Kenntnis genommen.

Antrag der FDP-Fraktion:

Es soll eine getrennte Abstimmung über Kenntnisnahme und Zustimmung der Sitzungsvorlage erfolgen.

Beschluss Nr. 0059

1. Antrag der FDP-Fraktion antragsgemäß beschlossen.
2. Die Sitzungsvorlage Nr. 25-V-20-0022 „Haushaltsplan 2026 - Vorbericht und Kämmererentwurf“ wird nicht zur Kenntnis genommen.
3. Die Sitzungsvorlage Nr. 25-V-20-0022 „Haushaltsplan 2026 - Vorbericht und Kämmererentwurf“ wird abgelehnt.

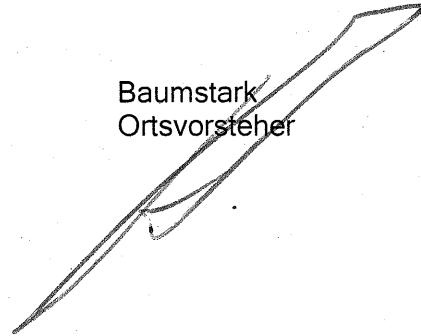
+

+

Verteiler:

Dezernat III z. w. V.

Baumstark
Ortsvorsteher

A handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping, fluid strokes that form a cursive, elongated shape. The signature is positioned to the right of the printed name 'Baumstark Ortsvorsteher'.

LANDESHAUPTSTADT



Schriftliche Anhörung der Ortsbeiräte gemäß § 82 HGO

Ortsbeirat 05
Wiesbaden Südost



Vorlage Nr. 25-V-20-0022

Tagesordnungspunkt 3

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden Südost am 19. August 2025

Haushaltsplan 2026 - Vorbericht und Kämmererentwurf

1. Der Kämmererentwurf für das Haushaltsjahr 2026 gilt als eingebracht (Beratungsunterlagen siehe Anlage 1 zur Sitzungsvorlage). Er ist Grundlage für die Haushaltsplanberatungen der städtischen Gremien ab Oktober 2025. Die Weiterleitung des Entwurfs an alle Ortsbeiräte zur Anhörung gemäß § 82 Abs. 3 HGO wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vorbericht wird zur Kenntnis genommen (Anlage 2 zur Sitzungsvorlage).
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - insb. im § 92 HGO festgelegt ist, wann die Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gegeben ist,
 - der jährliche Finanzplanungserlass in der Regel Abweichungen von den Regelungen der §§ 92ff. HGO vorsieht,
 - der Finanzplanungserlass nur jährlich gültig ist und üblicherweise erst im Oktober veröffentlicht wird,
 - demzufolge derzeit nur der Finanzplanungserlass 2025 vorliegt und der Finanzplanungserlass 2026 auch in diesem Jahr erst im Herbst erwartet wird,
 - in Ermangelung einer besseren Alternative vorliegend auf den Finanzplanungserlass 2025 zurückgegriffen werden muss.
4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - bei ausschließlicher Geltung der §§ 92ff. HGO die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes mit dem derzeitigen Planungsstand gegeben sind,
 - bei fiktiver Fortschreibung der Ausnahmeregelungen des Finanzplanungserlasses 2025 im Finanzplanungserlass 2026 mit dem derzeitigen Planungsstand jedoch keine Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht.
5. Der als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügte Entwurf der Haushaltssatzung 2026 (Anlage 3 zur Sitzungsvorlage) wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss Nr. 0071


Der Sitzungsvorlage Nr. 25-V-20-0022 „Haushaltsplan 2026 - Vorbericht und Kämmererentwurf“ wird zugestimmt.

+

+

Verteiler:

Dezernat III z. w. V.


Scholz
Ortsvorsteher

LANDESHAUPTSTADT



Schriftliche Anhörung der Ortsbeiräte gemäß § 82 HGO

Ortsbeirat 06
Wiesbaden-Auringen



Vorlage Nr. 25-V-20-0022

Tagesordnungspunkt 3

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Auringen am 3. September 2025

Haushaltsplan 2026 - Vorbericht und Kämmererentwurf

1. Der Kämmererentwurf für das Haushaltsjahr 2026 gilt als eingebracht (Beratungsunterlagen siehe Anlage 1 zur Sitzungsvorlage). Er ist Grundlage für die Haushaltsplanberatungen der städtischen Gremien ab Oktober 2025. Die Weiterleitung des Entwurfs an alle Ortsbeiräte zur Anhörung gemäß § 82 Abs. 3 HGO wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vorbericht wird zur Kenntnis genommen (Anlage 2 zur Sitzungsvorlage).
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - insb. im § 92 HGO festgelegt ist, wann die Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gegeben ist,
 - der jährliche Finanzplanungserlass in der Regel Abweichungen von den Regelungen der §§ 92ff. HGO vorsieht,
 - der Finanzplanungserlass nur jährlich gültig ist und üblicherweise erst im Oktober veröffentlicht wird,
 - demzufolge derzeit nur der Finanzplanungserlass 2025 vorliegt und der Finanzplanungserlass 2026 auch in diesem Jahr erst im Herbst erwartet wird,
 - in Ermangelung einer besseren Alternative vorliegend auf den Finanzplanungserlass 2025 zurückgegriffen werden muss.
4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - bei ausschließlicher Geltung der §§ 92ff. HGO die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes mit dem derzeitigen Planungsstand gegeben sind,
 - bei fiktiver Fortschreibung der Ausnahmeregelungen des Finanzplanungserlasses 2025 im Finanzplanungserlass 2026 mit dem derzeitigen Planungsstand jedoch keine Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht.
5. Der als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügte Entwurf der Haushaltssatzung 2026 (Anlage 3 zur Sitzungsvorlage) wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss Nr. 0048

Der Ortsbeirat Auringen nimmt die Sitzungsvorlage ablehnend zur Kenntnis aufgrund von Widersprüchen, fehlender Informationen und Ungereimtheiten bei den Stellungnahmen der Dezernate/Ämter zu den Haushaltsanmeldungen des Ortsbeirates Auringen.

Beispielhaft:

So sollen unter Punkt 8,9,10 und 16 die Radwege in das Radwegeprogramm aufgenommen werden, obwohl dies 2024 schon geschehen sein soll.

Unter Punkt 2 (Schaffung einer Versammlungsstätte) ist nur die Mehrzweckhalle als Standort genannt worden.

Verteiler:

Dez. III z.w.V.

Magistratsbüro z.Kts.

100810 z.d.A.

Fritzen
Ortsvorsteherin

LANDESHAUPTSTADT



Schriftliche Anhörung der Ortsbeiräte gemäß § 82 HGO

Ortsbeirat 07
Wiesbaden-Biebrich



Vorlage Nr. 25-V-20-0022

Tagesordnungspunkt 6

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Biebrich am 17. September 2025

Haushaltsplan 2026 - Vorbericht und Kämmererentwurf

Beschluss Nr. 0100

1. Der Ortsbeirat nimmt Kenntnis von der Sitzungsvorlage 25-V-20-0022 „Haushaltsplan 2026 - Vorbericht und Kämmererentwurf“.
2. Der Ortsbeirat nimmt zu den vom Gremium angemeldeten Maßnahmen und den durch die Fachämter gemachten Ausführungen ergänzend zu folgenden Punkten Stellung:

Maßnahmenummer	Maßnahme	Stellungnahme Ortsbeirat
1	Planungsmittel zur Neugestaltung der Robert-Krekel-Anlage	Nach Mitteilung von Frau Dezernentin Hinninger wurden zum Haushalt 2026 Mittel in Höhe von 80.000,00 € für die Robert-Krekel-Anlage über weitere Bedarfe angemeldet.
5	Mittel Ausstattung und Beleuchtung der Fläche und Freizeiteinrichtungen unterhalb der Schiersteiner Brücke	Der Ortsbeirat bekräftigt seinen Wunsch, dass im Haushalt 2026 ausreichend Mittel für die vollständige Ausstattung und Beleuchtung der Fläche unterhalb der Schiersteiner Brücke eingestellt werden sollen.

6	Einrichtung einer Außenstelle der Stadtpolizei	Der Ortsbeirat spricht sich weiterhin für die Einrichtung einer Außenstelle der Stadtpolizei in Biebrich aus.
---	--	---

+

+

Verteiler:

Dezernat III z.w.V.
1004 z.d.A.


Klee
Ortsvorsteher

LANDESHAUPTSTADT



Schriftliche Anhörung der Ortsbeiräte gemäß § 82 HGO

Ortsbeirat 08
Wiesbaden-Bierstadt



Vorlage Nr. 25-V-20-0022

Tagesordnungspunkt 2

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Bierstadt am 18. September 2025

Haushaltsplan 2026 - Vorbericht und Kämmererentwurf

1. Der Kämmererentwurf für das Haushaltsjahr 2026 gilt als eingebracht (Beratungsunterlagen siehe Anlage 1 zur Sitzungsvorlage). Er ist Grundlage für die Haushaltsplanberatungen der städtischen Gremien ab Oktober 2025. Die Weiterleitung des Entwurfs an alle Ortsbeiräte zur Anhörung gemäß § 82 Abs. 3 HGO wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vorbericht wird zur Kenntnis genommen (Anlage 2 zur Sitzungsvorlage).
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - insb. im § 92 HGO festgelegt ist, wann die Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gegeben ist,
 - der jährliche Finanzplanungserlass in der Regel Abweichungen von den Regelungen der §§ 92ff. HGO vorsieht,
 - der Finanzplanungserlass nur jährlich gültig ist und üblicherweise erst im Oktober veröffentlicht wird,
 - demzufolge derzeit nur der Finanzplanungserlass 2025 vorliegt und der Finanzplanungserlass 2026 auch in diesem Jahr erst im Herbst erwartet wird,
 - in Ermangelung einer besseren Alternative vorliegend auf den Finanzplanungserlass 2025 zurückgegriffen werden muss.
4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - bei ausschließlicher Geltung der §§ 92ff. HGO die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes mit dem derzeitigen Planungsstand gegeben sind,
 - bei fiktiver Fortschreibung der Ausnahmeregelungen des Finanzplanungserlasses 2025 im Finanzplanungserlass 2026 mit dem derzeitigen Planungsstand jedoch keine Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht.
5. Der als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügte Entwurf der Haushaltssatzung 2026 (Anlage 3 zur Sitzungsvorlage) wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss Nr. 0060

Der Ortsbeirat nimmt die Sitzungsvorlage zur Kenntnis.

+

+

Verteiler:

Dez III/20 z.w.V.

Magistratsbüro z.K.

1005 z.d.A.



Volland
Ortsvorsteher

LANDESHAUPTSTADT



Schriftliche Anhörung der Ortsbeiräte gemäß § 82 HGO

Ortsbeirat 09
Wiesbaden-Breckenheim



Vorlage Nr. 25-V-20-0022

Tagesordnungspunkt 3

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Breckenheim am 20. August 2025

Haushaltsplan 2026 - Vorbericht und Kämmererentwurf

1. Der Kämmererentwurf für das Haushaltsjahr 2026 gilt als eingebracht (Beratungsunterlagen siehe Anlage 1 zur Sitzungsvorlage). Er ist Grundlage für die Haushaltsplanberatungen der städtischen Gremien ab Oktober 2025. Die Weiterleitung des Entwurfs an alle Ortsbeiräte zur Anhörung gemäß § 82 Abs. 3 HGO wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vorbericht wird zur Kenntnis genommen (Anlage 2 zur Sitzungsvorlage).
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - insb. im § 92 HGO festgelegt ist, wann die Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gegeben ist,
 - der jährliche Finanzplanungserlass in der Regel Abweichungen von den Regelungen der §§ 92ff. HGO vorsieht,
 - der Finanzplanungserlass nur jährlich gültig ist und üblicherweise erst im Oktober veröffentlicht wird,
 - demzufolge derzeit nur der Finanzplanungserlass 2025 vorliegt und der Finanzplanungserlass 2026 auch in diesem Jahr erst im Herbst erwartet wird,
 - in Ermangelung einer besseren Alternative vorliegend auf den Finanzplanungserlass 2025 zurückgegriffen werden muss.
4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - bei ausschließlicher Geltung der §§ 92ff. HGO die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes mit dem derzeitigen Planungsstand gegeben sind,
 - bei fiktiver Fortschreibung der Ausnahmeregelungen des Finanzplanungserlasses 2025 im Finanzplanungserlass 2026 mit dem derzeitigen Planungsstand jedoch keine Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht.
5. Der als Anlage zur Sitzungsvorlage beigelegte Entwurf der Haushaltssatzung 2026 (Anlage 3 zur Sitzungsvorlage) wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss Nr. 0052

Der Sitzungsvorlage wird abgelehnt.

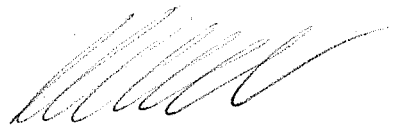
+

+

Verteiler:

Dezernat III z.w.V.

100820 z.w.V.



Köhler
Ortsvorsteher

LANDESHAUPTSTADT



Schriftliche Anhörung der Ortsbeiräte gemäß § 82 HGO

Ortsbeirat 10
Wiesbaden-Delkenheim



Vorlage Nr. 25-V-20-0022

Tagesordnungspunkt 3

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Delkenheim am 16. September 2025

Haushaltsplan 2026 - Vorbericht und Kämmererentwurf

1. Der Kämmererentwurf für das Haushaltsjahr 2026 gilt als eingebracht (Beratungsunterlagen siehe Anlage 1 zur Sitzungsvorlage). Er ist Grundlage für die Haushaltsplanberatungen der städtischen Gremien ab Oktober 2025. Die Weiterleitung des Entwurfs an alle Ortsbeiräte zur Anhörung gemäß § 82 Abs. 3 HGO wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vorbericht wird zur Kenntnis genommen (Anlage 2 zur Sitzungsvorlage).
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - insb. im § 92 HGO festgelegt ist, wann die Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gegeben ist,
 - der jährliche Finanzplanungserlass in der Regel Abweichungen von den Regelungen der §§ 92ff. HGO vorsieht,
 - der Finanzplanungserlass nur jährlich gültig ist und üblicherweise erst im Oktober veröffentlicht wird,
 - demzufolge derzeit nur der Finanzplanungserlass 2025 vorliegt und der Finanzplanungserlass 2026 auch in diesem Jahr erst im Herbst erwartet wird,
 - in Ermangelung einer besseren Alternative vorliegend auf den Finanzplanungserlass 2025 zurückgegriffen werden muss.
4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - bei ausschließlicher Geltung der §§ 92ff. HGO die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes mit dem derzeitigen Planungsstand gegeben sind,
 - bei fiktiver Fortschreibung der Ausnahmeregelungen des Finanzplanungserlasses 2025 im Finanzplanungserlass 2026 mit dem derzeitigen Planungsstand jedoch keine Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht.
5. Der als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügte Entwurf der Haushaltssatzung 2026 (Anlage 3 zur Sitzungsvorlage) wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss Nr. 0066

Der Beschlussvorschlag wird zur Kenntnis genommen.

+

+

Verteiler:

Dez. III/ 2002 Haushaltsplan z. w. V.

Dr. Wittkowski
Ortsvorsteher

LANDESHAUPTSTADT



Schriftliche Anhörung der Ortsbeiräte gemäß § 82 HGO

Ortsbeirat 11
Wiesbaden-Dotzheim



Vorlage Nr. 25-V-20-0022

Tagesordnungspunkt 3

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Dotzheim am 20. August 2025

Haushaltsplan 2026 - Vorbericht und Kämmererentwurf

1. Der Kämmererentwurf für das Haushaltsjahr 2026 gilt als eingebracht (Beratungsunterlagen siehe Anlage 1 zur Sitzungsvorlage). Er ist Grundlage für die Haushaltsplanberatungen der städtischen Gremien ab Oktober 2025. Die Weiterleitung des Entwurfs an alle Ortsbeiräte zur Anhörung gemäß § 82 Abs. 3 HGO wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vorbericht wird zur Kenntnis genommen (Anlage 2 zur Sitzungsvorlage).
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - insb. im § 92 HGO festgelegt ist, wann die Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gegeben ist,
 - der jährliche Finanzplanungserlass in der Regel Abweichungen von den Regelungen der §§ 92ff. HGO vorsieht,
 - der Finanzplanungserlass nur jährlich gültig ist und üblicherweise erst im Oktober veröffentlicht wird,
 - demzufolge derzeit nur der Finanzplanungserlass 2025 vorliegt und der Finanzplanungserlass 2026 auch in diesem Jahr erst im Herbst erwartet wird,
 - in Ermangelung einer besseren Alternative vorliegend auf den Finanzplanungserlass 2025 zurückgegriffen werden muss.
4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - bei ausschließlicher Geltung der §§ 92ff. HGO die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes mit dem derzeitigen Planungsstand gegeben sind,
 - bei fiktiver Fortschreibung der Ausnahmeregelungen des Finanzplanungserlasses 2025 im Finanzplanungserlass 2026 mit dem derzeitigen Planungsstand jedoch keine Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht.
5. Der als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügte Entwurf der Haushaltssatzung 2026 (Anlage 3 zur Sitzungsvorlage) wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss Nr. 0097

Der Ortsbeirat Dotzheim nimmt die Sitzungsvorlage Nr. 25-V-20-0022 zur Kenntnis und bleibt bei seinen Anmeldungen.

+

+

Verteiler:

Dez. III z.w.V.
1006 z.d.A.



Schwalbach
Ortsvorsteher

LANDESHAUPTSTADT



Schriftliche Anhörung der Ortsbeiräte gemäß § 82 HGO

Ortsbeirat 12
Wiesbaden-Erbenheim



Vorlage Nr. 25-V-20-0022

Tagesordnungspunkt 4

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Erbenheim am 2. September 2025

Haushaltsplan 2026 - Vorbericht und Kämmererentwurf

1. Der Kämmererentwurf für das Haushaltsjahr 2026 gilt als eingebracht (Beratungsunterlagen siehe Anlage 1 zur Sitzungsvorlage). Er ist Grundlage für die Haushaltsplanberatungen der städtischen Gremien ab Oktober 2025. Die Weiterleitung des Entwurfs an alle Ortsbeiräte zur Anhörung gemäß § 82 Abs. 3 HGO wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vorbericht wird zur Kenntnis genommen (Anlage 2 zur Sitzungsvorlage).
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - insb. im § 92 HGO festgelegt ist, wann die Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gegeben ist,
 - der jährliche Finanzplanungserlass in der Regel Abweichungen von den Regelungen der §§ 92ff. HGO vorsieht,
 - der Finanzplanungserlass nur jährlich gültig ist und üblicherweise erst im Oktober veröffentlicht wird,
 - demzufolge derzeit nur der Finanzplanungserlass 2025 vorliegt und der Finanzplanungserlass 2026 auch in diesem Jahr erst im Herbst erwartet wird,
 - in Ermangelung einer besseren Alternative vorliegend auf den Finanzplanungserlass 2025 zurückgegriffen werden muss.
4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - bei ausschließlicher Geltung der §§ 92ff. HGO die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes mit dem derzeitigen Planungsstand gegeben sind,
 - bei fiktiver Fortschreibung der Ausnahmeregelungen des Finanzplanungserlasses 2025 im Finanzplanungserlass 2026 mit dem derzeitigen Planungsstand jedoch keine Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht.
5. Der als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügte Entwurf der Haushaltssatzung 2026 (Anlage 3 zur Sitzungsvorlage) wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss Nr. 0061

Der Ortsbeirat lehnt die Sitzungsvorlage und somit den Kämmererentwurf zum Haushalt
2026 ab.

+

+

Verteiler:

Dez III/20 z.w.V.

Magistratsbüro z.K.

1005 z.d.A.


Reinsch
Ortsvorsteher

LANDESHAUPTSTADT



Schriftliche Anhörung der Ortsbeiräte gemäß § 82 HGO

Ortsbeirat 13
Wiesbaden-Frauenstein



Vorlage Nr. 25-V-20-0022

Tagesordnungspunkt 3

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Frauenstein am 19. August 2025

Haushaltsplan 2026 - Vorbericht und Kämmererentwurf

1. Der Kämmererentwurf für das Haushaltsjahr 2026 gilt als eingebracht (Beratungsunterlagen siehe Anlage 1 zur Sitzungsvorlage). Er ist Grundlage für die Haushaltsplanberatungen der städtischen Gremien ab Oktober 2025. Die Weiterleitung des Entwurfs an alle Ortsbeiräte zur Anhörung gemäß § 82 Abs. 3 HGO wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vorbericht wird zur Kenntnis genommen (Anlage 2 zur Sitzungsvorlage).
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - insb. im § 92 HGO festgelegt ist, wann die Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gegeben ist,
 - der jährliche Finanzplanungserlass in der Regel Abweichungen von den Regelungen der §§ 92ff. HGO vorsieht,
 - der Finanzplanungserlass nur jährlich gültig ist und üblicherweise erst im Oktober veröffentlicht wird,
 - demzufolge derzeit nur der Finanzplanungserlass 2025 vorliegt und der Finanzplanungserlass 2026 auch in diesem Jahr erst im Herbst erwartet wird,
 - in Ermangelung einer besseren Alternative vorliegend auf den Finanzplanungserlass 2025 zurückgegriffen werden muss.
4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - bei ausschließlicher Geltung der §§ 92ff. HGO die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes mit dem derzeitigen Planungsstand gegeben sind,
 - bei fiktiver Fortschreibung der Ausnahmeregelungen des Finanzplanungserlasses 2025 im Finanzplanungserlass 2026 mit dem derzeitigen Planungsstand jedoch keine Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht.
5. Der als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügte Entwurf der Haushaltssatzung 2026 (Anlage 3 zur Sitzungsvorlage) wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss Nr. 0039

Der Ortsbeirat Frauenstein nimmt die Sitzungsvorlage Nr. 25-V-20-0022 zur Kenntnis.

+

+

Verteiler:

Dez. III / 20 z. w. V.
1006 z. d. A.



Weber
Ortsvorsteher

LANDESHAUPTSTADT



Schriftliche Anhörung der Ortsbeiräte gemäß § 82 HGO

Ortsbeirat 14
Wiesbaden-Heßloch



Vorlage Nr. 25-V-20-0022

Tagesordnungspunkt 2

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Heßloch am 20. August 2025

Haushaltsplan 2026 - Vorbericht und Kämmererentwurf

1. Der Kämmererentwurf für das Haushaltsjahr 2026 gilt als eingebracht (Beratungsunterlagen siehe Anlage 1 zur Sitzungsvorlage). Er ist Grundlage für die Haushaltsplanberatungen der städtischen Gremien ab Oktober 2025. Die Weiterleitung des Entwurfs an alle Ortsbeiräte zur Anhörung gemäß § 82 Abs. 3 HGO wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vorbericht wird zur Kenntnis genommen (Anlage 2 zur Sitzungsvorlage).
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - insb. im § 92 HGO festgelegt ist, wann die Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gegeben ist,
 - der jährliche Finanzplanungserlass in der Regel Abweichungen von den Regelungen der §§ 92ff. HGO vorsieht,
 - der Finanzplanungserlass nur jährlich gültig ist und üblicherweise erst im Oktober veröffentlicht wird,
 - demzufolge derzeit nur der Finanzplanungserlass 2025 vorliegt und der Finanzplanungserlass 2026 auch in diesem Jahr erst im Herbst erwartet wird,
 - in Ermangelung einer besseren Alternative vorliegend auf den Finanzplanungserlass 2025 zurückgegriffen werden muss.
4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - bei ausschließlicher Geltung der §§ 92ff. HGO die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes mit dem derzeitigen Planungsstand gegeben sind,
 - bei fiktiver Fortschreibung der Ausnahmeregelungen des Finanzplanungserlasses 2025 im Finanzplanungserlass 2026 mit dem derzeitigen Planungsstand jedoch keine Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht.
5. Der als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügte Entwurf der Haushaltssatzung 2026 (Anlage 3 zur Sitzungsvorlage) wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss Nr. 0022

1. Der Ortsbeirat nimmt die Sitzungsvorlage zur Kenntnis.
2. Der Ortsbeirat erwartet, dass die im Haushalt 2025 stehenden Mittel für den Umbau der Ortseingangssituation Wiesentalstraße in den Haushalt 2026 übertragen werden, sofern die Maßnahme nicht im Jahr 2025 ausgeführt wird.

+

+

Verteiler:

Dez III z.w.V.

1005 z.d.A.



Schmidt
Ortsvorsteher

LANDESHAUPTSTADT



Schriftliche Anhörung der Ortsbeiräte gemäß § 82 HGO

Ortsbeirat 15
Wiesbaden-Igstadt

Tagesordnungspunkt 3

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Igstadt am 26. August 2025

Haushaltsplan 2026 - Vorbericht und Kämmererentwurf

1. Der Kämmererentwurf für das Haushaltsjahr 2026 gilt als eingebracht (Beratungsunterlagen siehe Anlage 1 zur Sitzungsvorlage). Er ist Grundlage für die Haushaltsplanberatungen der städtischen Gremien ab Oktober 2025. Die Weiterleitung des Entwurfs an alle Ortsbeiräte zur Anhörung gemäß § 82 Abs. 3 HGO wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vorbericht wird zur Kenntnis genommen (Anlage 2 zur Sitzungsvorlage).
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - insb. im § 92 HGO festgelegt ist, wann die Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gegeben ist,
 - der jährliche Finanzplanungserlass in der Regel Abweichungen von den Regelungen der §§ 92ff. HGO vorsieht,
 - der Finanzplanungserlass nur jährlich gültig ist und üblicherweise erst im Oktober veröffentlicht wird,
 - demzufolge derzeit nur der Finanzplanungserlass 2025 vorliegt und der Finanzplanungserlass 2026 auch in diesem Jahr erst im Herbst erwartet wird,
 - in Ermangelung einer besseren Alternative vorliegend auf den Finanzplanungserlass 2025 zurückgegriffen werden muss.
4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - bei ausschließlicher Geltung der §§ 92ff. HGO die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes mit dem derzeitigen Planungsstand gegeben sind,
 - bei fiktiver Fortschreibung der Ausnahmeregelungen des Finanzplanungserlasses 2025 im Finanzplanungserlass 2026 mit dem derzeitigen Planungsstand jedoch keine Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht.
5. Der als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügte Entwurf der Haushaltssatzung 2026 (Anlage 3 zur Sitzungsvorlage) wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss Nr. 0042

Der Ortsbeirat nimmt die Sitzungsvorlage unter Berücksichtigung folgender Ergänzungen zur Kenntnis.

Zu 1.

- **Priorität 1 (Haus der Vereine - Neubau eines Bürgerhauses)**

Im letzten Doppelhaushalt waren Planungsmittel zum Neubau eines Hauses der Vereine - Bürgerhaus - veranlagt.

Die Planungen sind inzwischen abgeschlossen.

Der Ortsbeirat bittet daher dringend, die Mittel zur Umsetzung für den Neubau des Hauses der Vereine (HdV) in den Haushalt 2026 sowie eine Verpflichtungsermächtigung für den Haushalt 2027 und evtl. folgende einzustellen.

Der Ortsbeirat freut sich, dass die Maßnahme vom Dezernat I in die Liste der Bedarfe über das Grundbudget hinaus aufgenommen wurde. Es zeigt uns, dass die von uns genannten Gründe für die Dringlichkeit vom Dezernat anerkannt wurden. Wir hoffen daher, dass im Rahmen der Haushaltsplanberatungen seitens der Stadtverordnetenversammlung beschlossen wird, die entsprechenden Mittel bereit zu stellen, um das Projekt umzusetzen.

- **Priorität 2 (Kita Erweiterungsbau)**

Laut aktuellem Bericht der Stadtverwaltung zum Thema Kinderbetreuung ist in Igstadt nach wie vor ein Bedarf an Krippenplätzen vorhanden. Mittel für die Fortführung des Ausbauprogrammes wurden ohne Festlegung auf konkrete Maßnahmen in der HH-Anmeldung berücksichtigt. Da der Rechtsanspruch noch nicht erfüllt ist und aufgrund der HH-Vorgaben begrüßen wir die Meldung im Rahmen der „Bedarfe über das Grundbudget hinaus.“

Das Fachamt teilt mit, dass aktuell die Planungen/Prüfungen im Rahmen des Ausbauprogrammes 48/90 im Kontext Ankauf kirchlicher Liegenschaften laufen und weist darauf hin, dass derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden kann, inwieweit die Mittel für alle erforderlichen Maßnahmen auskömmlich sind bzw. an welchen Stellen zu priorisieren ist.

Der Ortsbeirat bittet daher dringend, den Erweiterungsbau Kita Igstadt möglichst zeitnah umzusetzen, denn ohne U3-Betreuung kann die Kita keine zeitgemäße Betreuung anbieten.

- **Priorität 3 (Funktionsgebäude am Sportplatz, Ertüchtigung der Sanitär- und Duschanlage am Sportplatz) alt: Priorität 4:**

Das Funktionsgebäude benötigt dringend die Erneuerung der Sanitär- und Duschanlage am Sportplatz Igstadt. Seit den letzten Haushaltsanmeldungen ist weitere Verschlechterung eingetreten, so dass eine erhöhte Dringlichkeit gegeben ist. Das Sportamt sieht ebenso die Notwendigkeit. Daher hat der Ortsbeirat die Prioritätenliste verändert und diesen Punkt auf Priorität 3 gesetzt.

In der Stellungnahme des Fachamtes wird darauf hingewiesen, dass die Funktionsgebäude auf den städtischen Sportplätzen in die Jahre gekommen sind.

Eine aktuelle Prioritätenliste über den jeweiligen Zustand existiere jedoch nicht; daher könnte aufgrund der finanziellen und personellen Situation nur eine Beseitigung von akut auftretenden Schäden erfolgen.

Das Sportamt wird im Rahmen der Anmeldungen für den HH 2026 wieder ein Budget „Instandhaltungsmaßnahmen Beschlüsse OBR“ beantragen.

Wir bitten daher um Aufnahme in den Maßnahmenkatalog mit höchster Priorität. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unseren Beschluss vom 23.06.2025 – 0030-25-0-15-0010 -, in dem wir den Magistrat bitten, für eine zeitnahe Sanierung und Erweiterung der Funktionsräume am Sportplatz Igstadt zu sorgen.

- **Priorität 4 (Mehrgenerationenwohnhaus) alt: Priorität 3**
Wir bitten, die entsprechenden Vorbereitungen mit der SEG in Angriff zu nehmen, da Igstadt einen hohen demographischen Wandel und einen erweiterten Zuzug von jungen Familien hat. Herr Stöcklin, Geschäftsführer der SEG, hat das Grundstück neben und hinter dem Kindergarten begutachtet und schlägt vor, neben dem Anbau am Kindergarten den Bau eines Mehrgenerationenhauses zu realisieren. Der Stellungnahme des Fachamtes ist jetzt zu entnehmen, dass zur Entwicklung für die genannte Fläche nördlich des Kindergartens für die Wohnbebauung die Herstellung von Planungsrecht (Bebauungsplan) erforderlich ist. Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens müsste auch das Thema Erschließung geklärt werden. Des Weiteren weist das Fachamt darauf hin, sofern der Bereich östlich der Straße „Zum Golzenberg“ entwickelt wird, dort ebenso die Realisierung eines Mehrgenerationenwohnhaus denkbar wäre.

Der Ortsbeirat bittet daher um Prüfung, welcher Standort für ein Mehrgenerationenwohnhaus am besten realisierbar wäre, und bittet gleichzeitig um zeitnahe Umsetzung.

+

+

Verteiler:

Dez III
Magistratsbüro
1005

z.w.V.
z.K.
z.d.A.


Neumann
Ortsvorsteherin

LANDESHAUPTSTADT



Schriftliche Anhörung der Ortsbeiräte gemäß § 82 HGO

Ortsbeirat 16
Wiesbaden-Klarenthal



Vorlage Nr. 25-V-20-0022

Tagesordnungspunkt 3

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden Klarenthal am 26. August 2025

Haushaltsplan 2026 - Vorbericht und Kämmererentwurf

Beschlussvorschlag der Sitzungsvorlage:

1. Der Kämmererentwurf für das Haushaltsjahr 2026 gilt als eingebracht (Beratungsunterlagen siehe Anlage 1 zur Sitzungsvorlage). Er ist Grundlage für die Haushaltsplanberatungen der städtischen Gremien ab Oktober 2025. Die Weiterleitung des Entwurfs an alle Ortsbeiräte zur Anhörung gemäß § 82 Abs. 3 HGO wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vorbericht wird zur Kenntnis genommen (Anlage 2 zur Sitzungsvorlage).
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - insb. im § 92 HGO festgelegt ist, wann die Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gegeben ist,
 - der jährliche Finanzplanungserlass in der Regel Abweichungen von den Regelungen der §§ 92ff. HGO vorsieht,
 - der Finanzplanungserlass nur jährlich gültig ist und üblicherweise erst im Oktober veröffentlicht wird,
 - demzufolge derzeit nur der Finanzplanungserlass 2025 vorliegt und der Finanzplanungserlass 2026 auch in diesem Jahr erst im Herbst erwartet wird,
 - in Ermangelung einer besseren Alternative vorliegend auf den Finanzplanungserlass 2025 zurückgegriffen werden muss.
4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - bei ausschließlicher Geltung der §§ 92ff. HGO die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes mit dem derzeitigen Planungsstand gegeben sind,
 - bei fiktiver Fortschreibung der Ausnahmeregelungen des Finanzplanungserlasses 2025 im Finanzplanungserlass 2026 mit dem derzeitigen Planungsstand jedoch keine Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht.
5. Der als Anlage zur Sitzungsvorlage beigelegte Entwurf der Haushaltssatzung 2026 (Anlage 3 zur Sitzungsvorlage) wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss Nr. 0075

Der Ortsbeirat nimmt die Sitzungsvorlage Nr. 25-V-20-0022 „*Haushaltsplan 2026 - Vorbericht und Kämmererentwurf*“ zur Kenntnis und erinnert an seine mit Beschluss Nr. 0013 vom 28.01.2025 beantragten Anmeldungen für den Haushaltsplan 2026, insbesondere an die Realisierung der fest installierten Ampelanlage an der Kreuzung Carl-von-Ossietzky-/Flach- und Carl-von-Linde-Straße.

+

+

Verteiler:

Dezernat III z. w. V.



Koch
Ortsvorsteher

LANDESHAUPTSTADT



Schriftliche Anhörung der Ortsbeiräte gemäß § 82 HGO

Ortsbeirat 17
Wiesbaden-Kloppenheim



Vorlage Nr. 25-V-20-0022

Tagesordnungspunkt 3

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Kloppenheim am 3. September 2025

Haushaltsplan 2026 - Vorbericht und Kämmererentwurf

1. Der Kämmererentwurf für das Haushaltsjahr 2026 gilt als eingebracht (Beratungsunterlagen siehe Anlage 1 zur Sitzungsvorlage). Er ist Grundlage für die Haushaltsplanberatungen der städtischen Gremien ab Oktober 2025. Die Weiterleitung des Entwurfs an alle Ortsbeiräte zur Anhörung gemäß § 82 Abs. 3 HGO wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vorbericht wird zur Kenntnis genommen (Anlage 2 zur Sitzungsvorlage).
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - insb. im § 92 HGO festgelegt ist, wann die Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gegeben ist,
 - der jährliche Finanzplanungserlass in der Regel Abweichungen von den Regelungen der §§ 92ff. HGO vorsieht,
 - der Finanzplanungserlass nur jährlich gültig ist und üblicherweise erst im Oktober veröffentlicht wird,
 - demzufolge derzeit nur der Finanzplanungserlass 2025 vorliegt und der Finanzplanungserlass 2026 auch in diesem Jahr erst im Herbst erwartet wird,
 - in Ermangelung einer besseren Alternative vorliegend auf den Finanzplanungserlass 2025 zurückgegriffen werden muss.
4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - bei ausschließlicher Geltung der §§ 92ff. HGO die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes mit dem derzeitigen Planungsstand gegeben sind,
 - bei fiktiver Fortschreibung der Ausnahmeregelungen des Finanzplanungserlasses 2025 im Finanzplanungserlass 2026 mit dem derzeitigen Planungsstand jedoch keine Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht.
5. Der als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügte Entwurf der Haushaltssatzung 2026 (Anlage 3 zur Sitzungsvorlage) wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss Nr. 0023

Der Ortsbeirat nimmt die Sitzungsvorlage 25-V-20-0022 zur Kenntnis.

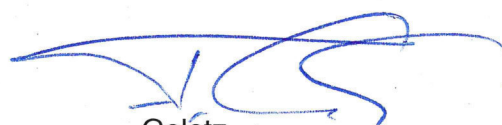
+

+

Verteiler:

Dez III
Magistratsbüro
1005

z.w.V.
z.K.
z.d.A.



Goletz
Ortsvorsteher

LANDESHAUPTSTADT



Schriftliche Anhörung der Ortsbeiräte gemäß § 82 HGO

Ortsbeirat 18
Wiesbaden-Medenbach



Vorlage Nr. 25-V-20-0022

Tagesordnungspunkt 2

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Medenbach am 25. September 2025

Haushaltsplan 2026 - Vorbericht und Kämmererentwurf

1. Der Kämmererentwurf für das Haushaltsjahr 2026 gilt als eingebracht (Beratungsunterlagen siehe Anlage 1 zur Sitzungsvorlage). Er ist Grundlage für die Haushaltsplanberatungen der städtischen Gremien ab Oktober 2025. Die Weiterleitung des Entwurfs an alle Ortsbeiräte zur Anhörung gemäß § 82 Abs. 3 HGO wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vorbericht wird zur Kenntnis genommen (Anlage 2 zur Sitzungsvorlage).
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - insb. im § 92 HGO festgelegt ist, wann die Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gegeben ist,
 - der jährliche Finanzplanungserlass in der Regel Abweichungen von den Regelungen der §§ 92ff. HGO vorsieht,
 - der Finanzplanungserlass nur jährlich gültig ist und üblicherweise erst im Oktober veröffentlicht wird,
 - demzufolge derzeit nur der Finanzplanungserlass 2025 vorliegt und der Finanzplanungserlass 2026 auch in diesem Jahr erst im Herbst erwartet wird,
 - in Ermangelung einer besseren Alternative vorliegend auf den Finanzplanungserlass 2025 zurückgegriffen werden muss.
4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - bei ausschließlicher Geltung der §§ 92ff. HGO die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes mit dem derzeitigen Planungsstand gegeben sind,
 - bei fiktiver Fortschreibung der Ausnahmeregelungen des Finanzplanungserlasses 2025 im Finanzplanungserlass 2026 mit dem derzeitigen Planungsstand jedoch keine Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht.
5. Der als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügte Entwurf der Haushaltssatzung 2026 (Anlage 3 zur Sitzungsvorlage) wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss Nr. 0043

1. Die Sitzungsvorlage wird zur Kenntnis genommen.
2. Stellungnahme des Ortsbeirats zur Stellungnahme der Fachämter zu den Anmeldungen zum Haushalt 2026:
 1. Hierzu verweist der Ortsbeirat auf die aktuell erfolgte Beschlussfassung und damit erfolgte Stellungnahme vom 26. Juni 2025. (Beschlussnr. 0007/2025; lfd. Nr. 1)
 2. Der Ortsbeirat bittet hier um proaktive Beteiligung und Zwischenberichte zur Verkehrssituation nach der Umsetzung bei Stauumleitungen der A3. (Beschlussnr. 0007/2025; lfd. Nr. 2)
 3. Der Ortsbeirat begrüßt ausdrücklich, dass die Erneuerung der Eingangstür der Trauerhalle sowie der Beschallungsanlage noch im laufenden Jahr umgesetzt werden soll. Die für die Sanierung der Trauerhalle bereitgestellten Mittel in Höhe von 30.000 € werden vom Ortsbeirat jedoch als nicht ausreichend erachtet. Auch die Instandsetzung der Wege und Treppen im Sinne der Verkehrssicherungspflicht sollte zeitnah erfolgen. Wir weisen erneut darauf hin, dass bei gemeinsamen Begehungen mit den zuständigen Fachämtern Einigkeit darüber bestand, dass der Medenbacher Friedhof - sowohl hinsichtlich seiner baulichen Anlage als auch seines Pflegezustands - zu den am schlechtesten erhaltenen Friedhofsanlagen im Stadtgebiet Wiesbaden zählt. Der Ortsbeirat fordert daher nachdrücklich, dass künftig eine deutlich verbesserte Pflege des Friedhofs sichergestellt wird und der Bau einer Urnenwand zeitnah erfolgt. Die alleinige Übertragung der gärtnerischen Pflege auf die Gemeindearbeiter wird als nicht zielführend angesehen, da die personellen Kapazitäten hierfür offensichtlich nicht ausreichen. Unverändert besteht zudem die Dringlichkeit weiterer Maßnahmen zur langfristigen Verlagerung des Friedhofs sowie zur Umsetzung der Urnenwand. (Beschlussnr. 0007/2025; lfd. Nr. 3)
 4. Der Ortsbeirat bedauert die Stellungnahme, da es bei der Anmeldung nicht um die Anschaffung zusätzlicher Spielgeräte/-plätze ging, sondern allein um den Zustand der bestehenden Anlage. Gleichzeitig bitten wir um eine Konkretisierung der Ausführungen bezüglich weiterer Abfallkörbe und der Schaffung einer WC-Anlage. (Beschlussnr. 0007/2025; lfd. Nr. 4)
 5. Der Ortsbeirat begrüßt die Bereitstellung der Planungsmittel und bittet gleichzeitig um Rückmeldung zum und Beteiligung im weiteren Verfahren. Es ist jedoch für den Ortsbeirat nicht nachvollziehbar, dass eine Übernahme des Brunnens in städtische Obhut nicht möglich sei, bzw. dies abgelehnt wird. (Beschlussnr. 0007/2025; lfd. Nr. 5)
 6. Der Ortsbeirat bedauert die Stellungnahme und wird die Forderungen zu gegebener Zeit wiederholt einbringen. (Beschlussnr. 0007/2025; lfd. Nr. 6)
 7. Barrierefreiheit hat für den Ortsbeirat weiterhin große Priorität. Die Haushaltslage berücksichtigend, werden wir diese Maßnahme in den nächsten Anmeldungen wiederholt einbringen. (Beschlussnr. 0007/2025; lfd. Nr. 7)

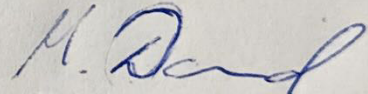
8. Der Ortsbeirat begrüßt ausdrücklich, dass Mittel für die Bestandspflege der Verkehrsinfrastruktur bereitgestellt werden. In diesem Zusammenhang wird jedoch um die Benennung konkreter Sanierungsziele und -bereiche gebeten. Eine straßenzugweise Fahrbahndeckensanierung ist im Ortsteil Medenbach seit mehreren Jahren nicht mehr feststellbar.
(Beschlussnr. 0007/2025; lfd. Nr. 8)
9. Die Prüfung einer Ausweitung der Tempo 30 Zone auf den gesamten Ortsteil begrüßt der Ortsbeirat und bittet diese nicht nur im Sinne des Lärmschutzes sondern auch im Sinne der Verkehrssicherheit zu betrachten.
(Beschlussnr. 0007/2025, lfd. Nr. 9)
10. Das Fortbestehen und die Förderung des Vereins Curandum e.V. haben für den Ortsbeirat höchste Priorität. Daher bitten wir um Informationen zur Sicherstellung der Finanzierung der unverzichtbaren Arbeit des Vereins.
(Beschlussnr. 0007/2025; lfd. Nr. 10)
11. Der Ortsbeirat bedauert die Stellungnahme und erwartet, dass die Forderungen im Haushaltsjahr 2026 Berücksichtigung finden werden.
(Beschlussnr. 0005/2025; lfd. Nr. 11)

+

+

Verteiler:

Dezernat III z.w.V.



David
Ortsvorsteher

LANDESHAUPTSTADT



Schriftliche Anhörung der Ortsbeiräte gemäß § 82 HGO

Ortsbeirat 19
Wiesbaden-Naurod



Vorlage Nr. 25-V-20-0022

Tagesordnungspunkt 2

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Naurod am 26. August 2025

Haushaltsplan 2026 - Vorbericht und Kämmererentwurf

1. Der Kämmererentwurf für das Haushaltsjahr 2026 gilt als eingebracht (Beratungsunterlagen siehe Anlage 1 zur Sitzungsvorlage). Er ist Grundlage für die Haushaltsplanberatungen der städtischen Gremien ab Oktober 2025. Die Weiterleitung des Entwurfs an alle Ortsbeiräte zur Anhörung gemäß § 82 Abs. 3 HGO wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vorbericht wird zur Kenntnis genommen (Anlage 2 zur Sitzungsvorlage).
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - insb. im § 92 HGO festgelegt ist, wann die Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gegeben ist,
 - der jährliche Finanzplanungserlass in der Regel Abweichungen von den Regelungen der §§ 92ff. HGO vorsieht,
 - der Finanzplanungserlass nur jährlich gültig ist und üblicherweise erst im Oktober veröffentlicht wird,
 - demzufolge derzeit nur der Finanzplanungserlass 2025 vorliegt und der Finanzplanungserlass 2026 auch in diesem Jahr erst im Herbst erwartet wird,
 - in Ermangelung einer besseren Alternative vorliegend auf den Finanzplanungserlass 2025 zurückgegriffen werden muss.
4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - bei ausschließlicher Geltung der §§ 92ff. HGO die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes mit dem derzeitigen Planungsstand gegeben sind,
 - bei fiktiver Fortschreibung der Ausnahmeregelungen des Finanzplanungserlasses 2025 im Finanzplanungserlass 2026 mit dem derzeitigen Planungsstand jedoch keine Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht.
5. Der als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügte Entwurf der Haushaltssatzung 2026 (Anlage 3 zur Sitzungsvorlage) wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss Nr. 0052

Der Ortsbeirat hat mit Beschluss Nr. 0005 in seiner Sitzung am 04. Februar 2025 seine Anmeldungen, die sich an den Beschlüssen vom 26. September 2023 bzw. am 10. September 2024 orientieren vorgelegt.

Der Ortsbeirat stellt auch bei der jetzt gegebenen Gelegenheit fest, dass er sich im Klaren darüber ist, dass die Landeshauptstadt Wiesbaden eine Vielzahl von Verpflichtungen zu erfüllen hat und von daher nicht alle Anmeldungen des Ortsbeirates berücksichtigen kann. Er ist aber dennoch der Auffassung, dass der Ortsbezirk Naurod kontinuierlich weiter gefördert werden muss und nicht hinter der Entwicklung anderer Stadtbezirke zurückbleiben darf.

Deshalb bittet der Ortsbeirat noch einmal eindringlich darum, die vorgelegten Anmeldungen im Haushaltsjahr 2026 umzusetzen.

Der Ortsbeirat legt dabei besonderen Wert auf die unter den Ziffern 1-3 genannten

- **Neubau der als „2. Bauabschnitt des Neubaus der Wickerbach-Grundschule“ vorgesehenen Sporthalle, die sowohl für den Sportbetrieb der Schule(n) als auch für den der Nauroder Ortsvereine in der unterrichtsfreien Zeit dienen soll**

Der Magistrat wird nochmals gebeten, die für einen zügigen Baufortschritt notwendigen Finanzmittel in den Haushaltsjahren 2026ff einzuplanen und nach Möglichkeit schon jetzt einen Bauzeitenplan vorzulegen.

- **Sanierung der Ortsverwaltung mit Einbau einer öffentlichen Toilette**

Der Ortsbeirat bedankt sich ausdrücklich bei Herrn Oberbürgermeister Mende für die Garantieerklärung des Fortbestehens der Ortsverwaltung Naurod und weist dabei ausdrücklich darauf hin, dass die Ortsverwaltung eine wichtige Einrichtung ist, die bereits im Eingliederungsvertrag von 1973 garantiert wurde.

Der Ortsbeirat betrachtet es keinesfalls als ausreichend, wenn Dach und Fach (Fassade) zunächst gesichert werden soll und alle anderen Mängel nicht beseitigt werden.

- **Neubau eines Feuerwehrgerätehauses**

Die Freiwillige Feuerwehr Naurod stellt einen wichtigen Teil der Daseinsvor(für)sorge für die Nauroder Bevölkerung (und darüber hinaus) dar, aus der auch die Verpflichtung zur Bereithaltung funktionstüchtiger, baulicher Anlagen erwächst.

Seit vielen Jahren befasst sich auch der Ortsbeirat mit der unbefriedigenden Situation des Feuerwehrgerätehauses in der Obergasse und hat in unzähligen Anmeldungen zu den einzelnen Haushaltsplänen und umfangreichem Schriftverkehr Stellung bezogen.

Es ist nach wie vor unverständlich, dass der nach umfangreichen Planungen über die Standortfrage gefundene Standort im Distrikt „Eichert“ durch Entscheidungen des Umweltamtes im Planungsverlauf für die geplante Seniorenwohn- und Pflegeeinrichtung der Reinhard- und Sonja-Ernst Stiftung letztlich verworfen wurde und bis heute keine Stellungnahme des Magistrats zur Standortfrage vorliegt.

Der Magistrat wird dringend gebeten, den im Jahr 2019 durch Initiative des Ortsbeirates mit der Leitung des Amtes 37 begonnenen Dialog fortzusetzen und mitzuteilen, wie sich mit dem beschlossenen Bau von Feuerwehrgerätehäusern in der Stadt die Prioritätenliste in diesem Fall entwickelt.

Der Magistrat wird darum gebeten, die in den o.a. Anmeldungen enthaltenen, weiteren Maßnahmen (4-11) zügig umzusetzen.

Abschließend äußert der Ortsbeirat noch eine dringende Bitte:

Seit dem Jahr 2020 leistet der Versorgungsverbund Wiesbaden Ost (CURANDUM), der auch nach Auffassung der zuständigen Dezernentin Frau Löbcke ein „Vorzeigeprojekt innerhalb der Wiesbadener Gesundheitsversorgung“ ist (siehe Schreiben Frau Stadträtin Löbcke vom 30.06.2025 an den Ortsbeirat Auringen), hervorragende Arbeit.

Das Land Hessen fördert auch im Jahr 2026 dieses wichtige Projekt, wobei seitens des Fachdezernats der notwendige städtische Eigenanteil in Höhe von 20.000 € gesichert ist.

Der Versorgungsverbund bittet dennoch den Ortsbeirat darum, dass der zugesagte Eigenanteil entsprechend angewiesen wird.

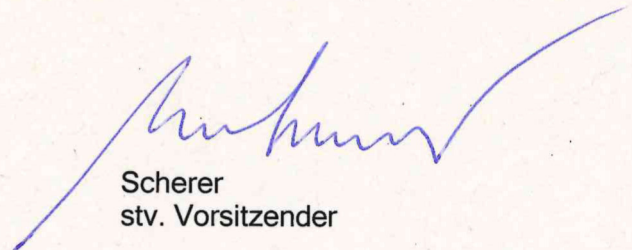
Die Magistratsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

Verteiler:

Dez III z.w.V.

Magistratsbüro z.K.

100810 z.d.A.



Scherer
stv. Vorsitzender

LANDESHAUPTSTADT



Schriftliche Anhörung der Ortsbeiräte gemäß § 82 HGO

Ortsbeirat 20
Wiesbaden-Nordenstadt



Vorlage Nr. 25-V-20-0022

Tagesordnungspunkt 3

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Nordenstadt am 3. September 2025

Haushaltsplan 2026 - Vorbericht und Kämmererentwurf

1. Der Kämmererentwurf für das Haushaltsjahr 2026 gilt als eingebracht (Beratungsunterlagen siehe Anlage 1 zur Sitzungsvorlage). Er ist Grundlage für die Haushaltsplanberatungen der städtischen Gremien ab Oktober 2025. Die Weiterleitung des Entwurfs an alle Ortsbeiräte zur Anhörung gemäß § 82 Abs. 3 HGO wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vorbericht wird zur Kenntnis genommen (Anlage 2 zur Sitzungsvorlage).
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - insb. im § 92 HGO festgelegt ist, wann die Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gegeben ist,
 - der jährliche Finanzplanungserlass in der Regel Abweichungen von den Regelungen der §§ 92ff. HGO vorsieht,
 - der Finanzplanungserlass nur jährlich gültig ist und üblicherweise erst im Oktober veröffentlicht wird,
 - demzufolge derzeit nur der Finanzplanungserlass 2025 vorliegt und der Finanzplanungserlass 2026 auch in diesem Jahr erst im Herbst erwartet wird,
 - in Ermangelung einer besseren Alternative vorliegend auf den Finanzplanungserlass 2025 zurückgegriffen werden muss.
4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - bei ausschließlicher Geltung der §§ 92ff. HGO die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes mit dem derzeitigen Planungsstand gegeben sind,
 - bei fiktiver Fortschreibung der Ausnahmeregelungen des Finanzplanungserlasses 2025 im Finanzplanungserlass 2026 mit dem derzeitigen Planungsstand jedoch keine Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht.
5. Der als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügte Entwurf der Haushaltssatzung 2026 (Anlage 3 zur Sitzungsvorlage) wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss Nr. 0095

Antragsgemäße Beschlussfassung mit folgenden Ergänzungen:

6. Der Ortsbeirat begrüßt die Aufnahme der Planungsmittel für die Fortsetzung der Planung des Neubaus der Taunushalle als Mehrzweckhalle mit Ortsverwaltung, Bürgersaal, Feuerwehr, Parkdeck in den Kämmererentwurf, bedauert aber gleichzeitig, dass keine weitere Haushaltsanmeldung gemäß Beschluss des Ortsbeirates Nr. 0017 vom 5.2.2025 aufgenommen wurde.

Zu den entsprechenden Forderungen aus dem Beschluss nimmt der Ortsbeirat folgende Konkretisierung vor beruhend auf der Tabelle „Maßnahmen der Ortsbeiräte mit Stellungnahme der Ämter“ (Mail vom 05.06.2025):

Nr. 3 - Gelder für Flächenerwerb/Pacht für weiteren Kunstrasenplatz

Der Ortsbeirat hat als Alternative zum Flächenerwerb für einen weiteren Kunstrasenplatz sowohl ein Pachtmodell als auch einen Flächentausch (Beschluss Nr. 0172 aus 2023) vorgeschlagen. Für solche Alternativen müssten Gelder bereitgestellt werden.

Nr. 7 - Umgestaltung der Kreisel

Der OBR versteht unter Neu- oder Umgestaltung der Kreisel, primär eine Neubepflanzung, die wenige Pflegegänge jährlich erforderlich macht. Diese Kosten müssten vom Grünflächenamt übernommen und von dort zum Haushalt angemeldet werden.

Nr. 6 - Finanzmittel zur Umgestaltung des Horchembrunnens

Am 28. Mai 2025 hatten Vertreter des Grünflächenamtes bei einem Ortstermin am Horchembrunnen vorgetragen, dass für den HH 2026 Planungsmittel in Höhe von 50.000 € eingestellt werden sollen. Die Mittel zur Umgestaltung des Brunnens sollen dann zu den HH 2026/27 beantragt werden. Der OBR fordert den Magistrat auf, die Mittel für erforderliche Voruntersuchungen, z.B. Wurzeluntersuchung der Linde, im HH 2026 zu berücksichtigen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Neugestaltung des Spielplatzes Breckenheimer Weg aus den Haushaltsmitteln des Jahres 2025 erfolgt.

+

+

Verteiler:

Dez. III

z. w. V.



Dr. Uebersohn
Ortsvorsteher

LANDESHAUPTSTADT



Schriftliche Anhörung der Ortsbeiräte gemäß § 82 HGO

Ortsbeirat 21
Wiesbaden-Rambach



Vorlage Nr. 25-V-20-0022

Tagesordnungspunkt 2

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Rambach am 19. August 2025

Haushaltsplan 2026 - Vorbericht und Kämmererentwurf

1. Der Kämmererentwurf für das Haushaltsjahr 2026 gilt als eingebracht (Beratungsunterlagen siehe Anlage 1 zur Sitzungsvorlage). Er ist Grundlage für die Haushaltsplanberatungen der städtischen Gremien ab Oktober 2025. Die Weiterleitung des Entwurfs an alle Ortsbeiräte zur Anhörung gemäß § 82 Abs. 3 HGO wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vorbericht wird zur Kenntnis genommen (Anlage 2 zur Sitzungsvorlage).
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - insb. im § 92 HGO festgelegt ist, wann die Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gegeben ist,
 - der jährliche Finanzplanungserlass in der Regel Abweichungen von den Regelungen der §§ 92ff. HGO vorsieht,
 - der Finanzplanungserlass nur jährlich gültig ist und üblicherweise erst im Oktober veröffentlicht wird,
 - demzufolge derzeit nur der Finanzplanungserlass 2025 vorliegt und der Finanzplanungserlass 2026 auch in diesem Jahr erst im Herbst erwartet wird,
 - in Ermangelung einer besseren Alternative vorliegend auf den Finanzplanungserlass 2025 zurückgegriffen werden muss.
4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - bei ausschließlicher Geltung der §§ 92ff. HGO die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes mit dem derzeitigen Planungsstand gegeben sind,
 - bei fiktiver Fortschreibung der Ausnahmeregelungen des Finanzplanungserlasses 2025 im Finanzplanungserlass 2026 mit dem derzeitigen Planungsstand jedoch keine Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht.
5. Der als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügte Entwurf der Haushaltssatzung 2026 (Anlage 3 zur Sitzungsvorlage) wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss Nr. 0030

Der Ortsbeirat nimmt die Sitzungsvorlage zur Kenntnis und setzt dabei voraus und geht fest davon aus, dass die nötigen Mittel für das Projekt "Hochwasserrückhaltebecken Rambach,

Im langen Garten" in den jeweiligen Haushalten berücksichtigt werden, so dass der zuletzt wahrscheinliche Baubeginn in 2027 frühestmöglich erfolgen kann.

+

+

Verteiler:

Dez III
1005

z.w.V.
z.d.A.



Nesselberger
Ortsvorsteher

LANDESHAUPTSTADT



Schriftliche Anhörung der Ortsbeiräte gemäß § 82 HGO

Ortsbeirat 22
Wiesbaden-Schierstein



Vorlage Nr. 25-V-20-0022

Tagesordnungspunkt 3

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Schierstein am 27. August 2025

Haushaltsplan 2026 - Vorbericht und Kämmererentwurf

1. Der Kämmererentwurf für das Haushaltsjahr 2026 gilt als eingebracht (Beratungsunterlagen siehe Anlage 1 zur Sitzungsvorlage). Er ist Grundlage für die Haushaltsplanberatungen der städtischen Gremien ab Oktober 2025. Die Weiterleitung des Entwurfs an alle Ortsbeiräte zur Anhörung gemäß § 82 Abs. 3 HGO wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vorbericht wird zur Kenntnis genommen (Anlage 2 zur Sitzungsvorlage).
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - insb. im § 92 HGO festgelegt ist, wann die Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gegeben ist,
 - der jährliche Finanzplanungserlass in der Regel Abweichungen von den Regelungen der §§ 92ff. HGO vorsieht,
 - der Finanzplanungserlass nur jährlich gültig ist und üblicherweise erst im Oktober veröffentlicht wird,
 - demzufolge derzeit nur der Finanzplanungserlass 2025 vorliegt und der Finanzplanungserlass 2026 auch in diesem Jahr erst im Herbst erwartet wird,
 - in Ermangelung einer besseren Alternative vorliegend auf den Finanzplanungserlass 2025 zurückgegriffen werden muss.
4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - bei ausschließlicher Geltung der §§ 92ff. HGO die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes mit dem derzeitigen Planungsstand gegeben sind,
 - bei fiktiver Fortschreibung der Ausnahmeregelungen des Finanzplanungserlasses 2025 im Finanzplanungserlass 2026 mit dem derzeitigen Planungsstand jedoch keine Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht.
5. Der als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügte Entwurf der Haushaltssatzung 2026 (Anlage 3 zur Sitzungsvorlage) wird zur Kenntnis genommen.
6. Haushaltssatzung 2026 (Anlage 3 zur Sitzungsvorlage) wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss Nr. 0105

Der Ortsbeirat Schierstein nimmt die Sitzungsvorlage 25-V-20-0022 zur Kenntnis.

+

+

Verteiler:

Dez. III z.w.V.
1006 z.d.A.


Eger
Ortsvorsteher

LANDESHAUPTSTADT



Schriftliche Anhörung der Ortsbeiräte gemäß § 82 HGO

Ortsbeirat 23
Wiesbaden-Sonnenberg



Vorlage Nr. 25-V-20-0022

Tagesordnungspunkt 3

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Sonnenberg am 16. September 2025

Haushaltsplan 2026 - Vorbericht und Kämmererentwurf

1. Der Kämmererentwurf für das Haushaltsjahr 2026 gilt als eingebracht (Beratungsunterlagen siehe Anlage 1 zur Sitzungsvorlage). Er ist Grundlage für die Haushaltsplanberatungen der städtischen Gremien ab Oktober 2025. Die Weiterleitung des Entwurfs an alle Ortsbeiräte zur Anhörung gemäß § 82 Abs. 3 HGO wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vorbericht wird zur Kenntnis genommen (Anlage 2 zur Sitzungsvorlage).
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - insb. im § 92 HGO festgelegt ist, wann die Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gegeben ist,
 - der jährliche Finanzplanungserlass in der Regel Abweichungen von den Regelungen der §§ 92ff. HGO vorsieht,
 - der Finanzplanungserlass nur jährlich gültig ist und üblicherweise erst im Oktober veröffentlicht wird,
 - demzufolge derzeit nur der Finanzplanungserlass 2025 vorliegt und der Finanzplanungserlass 2026 auch in diesem Jahr erst im Herbst erwartet wird,
 - in Ermangelung einer besseren Alternative vorliegend auf den Finanzplanungserlass 2025 zurückgegriffen werden muss.
4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - bei ausschließlicher Geltung der §§ 92ff. HGO die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes mit dem derzeitigen Planungsstand gegeben sind,
 - bei fiktiver Fortschreibung der Ausnahmeregelungen des Finanzplanungserlasses 2025 im Finanzplanungserlass 2026 mit dem derzeitigen Planungsstand jedoch keine Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht.
5. Der als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügte Entwurf der Haushaltssatzung 2026 (Anlage 3 zur Sitzungsvorlage) wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss Nr. 0037

- I. Der Ortsbeirat nimmt die Sitzungsvorlage zur Kenntnis.
- II. Der Ortsbeirat hält an seiner Haushaltsanmeldung fest und bekräftigt diese.
- III. Der Ortsbeirat wünscht sich, dass er zum Sachstand der angemeldeten Maßnahmen künftig zeitnah informiert wird.

+

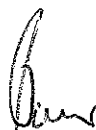
+

Verteiler:

Dez III/20 z.w.V.

Magistratsbüro z.K.

1005 z.d.A.



Bauer
Ortsvorsteher

LANDESHAUPTSTADT



Schriftliche Anhörung der Ortsbeiräte gemäß § 82 HGO

Ortsbeirat 24
Mainz-Amöneburg



Vorlage Nr. 25-V-20-0022

Tagesordnungspunkt 3

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Mainz-Amöneburg am 19. August 2025

Haushaltsplan 2026 - Vorbericht und Kämmererentwurf

Beschluss Nr. 0044

1. Der Ortsbeirat nimmt Kenntnis von der Sitzungsvorlage 25-V-20-0022 „Haushaltsplan 2026 - Vorbericht und Kämmererentwurf“.
2. Der Ortsbeirat nimmt zu den vom Gremium angemeldeten Maßnahmen und den durch die Fachämter gemachten Ausführungen ergänzend zu folgendem Punkt Stellung:

Maßnahmen-Nummer	Maßnahme	Ergänzende Stellungnahme Ortsbeirat
5	Bau eines Toilettenhäuschens an der Kaiserbrücke	Der Ortsbeirat weist auf die Dringlichkeit hin, dass im Zuge des Baus der Fahrradspindel an der Kaiserbrücke auch eine öffentliche Toilette geplant und gebaut wird.

+

+

Verteiler:

Dezernat III z. w. V.

Gieß
Ortsvorsteher

LANDESHAUPTSTADT



Schriftliche Anhörung der Ortsbeiräte gemäß § 82 HGO

Ortsbeirat 25
Mainz-Kastel



Vorlage Nr.

Tagesordnungspunkt 7

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Mainz-Kastel am 12. August 2025

HH-Anmeldungen 2026 - Stellungnahme der Fachämter (SV 52 + SV 63)

Beschluss Nr. 0095

HH-Anmeldungen 2026 - Stellungnahme des Ortsbeirates Mainz-Kastel

Nr. 18:

Der Ortsbeirat erwartet die Herstellung des Gehwegs vor dem Kastanienquartier (ehem. "Kastel Housing Area") im Zusammenhang mit der Erweiterung der Grundschule und der zusätzlichen Wohnbebauung. Sie ist auch im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen zu finanzieren.

Nr. 20:

Durch die Leitungsverlegungen und Baumaßnahmen in der Wiesbadener Straße ist die Sanierung der Fahrbahndecke erforderlich und muss nach Abschluss der Maßnahmen zeitnah erfolgen.

Nr. 21:

Die Unterführungen sind zumindest soweit zu sanieren, dass Sicherheit und Sauberkeit Rechnung getragen wird. Im entsprechenden Umfang sind auch Finanzmittel bereit zu stellen. Es ist zu prüfen, ob hierfür auch Fördermittel gewonnen werden können.

Nr. 02:

Der Beginn des Neubaus des Bürgerhauses Kastel/Kostheim ist nicht erkennbar.

Nr. 03:

Der Neubau des Hallenbads Kostheim muss aufgrund des Bedarfs und der stetigen Kostensteigerungen im Bausektor zügig erfolgen. Die entsprechenden Haushaltsmittel müssen nicht nur für Planungen dafür bereit gestellt werden.

Nr. 04/05:

Mit der Entwicklung des Rheinuferes als attraktives Ziel für Erholungssuchende und Freizeitsport ist eine entsprechende Versorgung mit Toilettenanlagen notwendig. Die mobilen Plastikeinrichtungen können Toiletten, die geforderten hygienischen Standards entsprechen, nicht dauerhaft ersetzen.

Nr. 09:

Die Zuschüsse für Tierpark Kastel und Cyperus-Park müssen mit einem realistischen Inflationszuschlag versehen werden. Für ihre Erhaltung werden bereits außergewöhnlich hohe so genannte ehrenamtliche Leistungen erbracht.

Nr.13:

Der Ortsbeirat erwartet, dass die regulären Mittel für die Kulturtage AKK 2026 deutlich erhöht werden. Die Ortsbeiräte AKK haben in den letzten Jahren ihren Zuschuss für die Kulturtage bereits erheblich gesteigert, ohne dass ihr Gesamtbudget entsprechend angewachsen wäre.

Nr. 22:

Der Ortsbeirat bittet um einen Bericht über die in den letzten beiden Jahren erfolgten Aktivitäten zum Erwerb der benötigten Flächen.

Nr. 26:

Der Ortsbeirat bittet um einen Bericht zur Entwicklung der Ganztagsbetreuung an der Wilhelm-Leuschner-Schule und zu den diesbezüglich vorhandenen Planungen.

Nr. 29:

Der Ortsbeirat sieht einen zusätzlichen Bedarf an Jugendarbeit und sozialen Angeboten. Der zusätzliche Bedarf, der durch die dauerhafte Unbenutzbarkeit des Hallenbads entstanden ist, muss in gewisser Weise kompensiert werden

+

+

Verteiler:

Dez. III z. w. V.

Bohrer

Bohrer
Ortsvorsteher



Vorlage Nr. 25-V-20-0022

Tagesordnungspunkt 8

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Mainz-Kastel am 12. August 2025

Haushaltsplan 2026 - Vorbericht und Kämmererentwurf

1. Der Kämmererentwurf für das Haushaltsjahr 2026 gilt als eingebracht (Beratungsunterlagen siehe Anlage 1 zur Sitzungsvorlage). Er ist Grundlage für die Haushaltsplanberatungen der städtischen Gremien ab Oktober 2025. Die Weiterleitung des Entwurfs an alle Ortsbeiräte zur Anhörung gemäß § 82 Abs. 3 HGO wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vorbericht wird zur Kenntnis genommen (Anlage 2 zur Sitzungsvorlage).
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - insb. im § 92 HGO festgelegt ist, wann die Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gegeben ist,
 - der jährliche Finanzplanungserlass in der Regel Abweichungen von den Regelungen der §§ 92ff. HGO vorsieht,
 - der Finanzplanungserlass nur jährlich gültig ist und üblicherweise erst im Oktober veröffentlicht wird,
 - demzufolge derzeit nur der Finanzplanungserlass 2025 vorliegt und der Finanzplanungserlass 2026 auch in diesem Jahr erst im Herbst erwartet wird,
 - in Ermangelung einer besseren Alternative vorliegend auf den Finanzplanungserlass 2025 zurückgegriffen werden muss.
4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - bei ausschließlicher Geltung der §§ 92ff. HGO die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes mit dem derzeitigen Planungsstand gegeben sind,
 - bei fiktiver Fortschreibung der Ausnahmeregelungen des Finanzplanungserlasses 2025 im Finanzplanungserlass 2026 mit dem derzeitigen Planungsstand jedoch keine Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht.
5. Der als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügte Entwurf der Haushaltssatzung 2026 (Anlage 3 zur Sitzungsvorlage) wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss Nr. 0096

Der Ortsbeirat Mainz-Kastel stimmt der Sitzungsvorlage „25-V-20-0022“ nicht zu.

+

+

Verteiler:

Dez. III z. w. V.

Bohrer
Bohrer
Ortsvorsteher



Vorlage Nr.

Tagesordnungspunkt 4

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Mainz-Kastel am 18. September 2025

Haushaltsanmeldung 2026 - Empfehlung der Finanzkommission AKK

1. Die Finanzkommission hat keine Empfehlung zur Haushaltsanmeldung 2026 abgegeben.
2. Beschlussvorschlag der AUF- und CDU-Fraktion Kostheim:

Vorbemerkung

Mainz-Amöneburg, Mainz-Kastel und Mainz-Kostheim wurden am 28. September 1945 von der amerikanischen Militärregierung verwaltungstechnisch der Stadt Wiesbaden zugeschlagen. Zuvor gehörten die drei Stadtteile zu Mainz: Kastel und Amöneburg seit 1908 und Kostheim seit 1913. Eine Eingemeindung nach Wiesbaden ist nicht erfolgt, auch eine Aufhebung der am 21.12.1907 (Amöneburg und Kastel) bzw. 28.08.1912 (Kostheim) geschlossenen Verträge mit Mainz hat nicht stattgefunden. Am Sonderstatus von AKK, der sich auch im Namen der Stadtteile zeigt, hat sich folglich nichts verändert.

Die Beziehung der AKK-Stadtteile mit Mainz zeigt sich an der großen Anzahl von Grundstücken und Immobilien, die die Stadt Mainz in den AKK-Stadtteilen besitzt. Hierzu zählen die meisten Straßen, Plätze und Grünanlagen, Sport und Freizeittflächen, Schulen, Friedhöfe, die Reduit und auch die Maaraue. Die Mainzer Verkehrsgesellschaft betreibt den Busverkehr in AKK. Die Stadtwerke Mainz ist die Betreiberin von Versorgungsleitungen für Strom, Gas und Wasser und der Straßenbeleuchtung in AKK.

An einer Befragung der Bürgerinnen und Bürger im Juni 1986 beteiligten sich fast 70 % der Stimmberechtigten. Fast zwei Drittel stimmten dabei für eine Rückgliederung nach Mainz. Diese Mehrheit wurde trotz gegenteiliger Zusagen ignoriert, die Abstimmung als Votum für Wiesbaden gewertet. Denn die nicht abgegebenen Stimmen wurden für den Verbleib in Wiesbaden gezählt. Eine laut Verfassern repräsentative Umfrage aus dem Jahr 2006 ergab, dass sich die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger in AKK immer noch eine Rückgliederung nach Mainz wünscht.

Von Bedeutung ist auch die geografische Nähe zu Mainz. Im Alltag der Bürgerinnen und Bürger ist die Nähe zu Mainz präsent: Markt- und Altstadtbesuche gehören dazu, viele Schülerinnen und Schüler aus AKK besuchen weiterführende Schulen in Mainz. Gründe hierfür sind nicht nur familiäre Traditionen, sondern auch der wesentlich kürzere Schulweg. Auch Kultur- und Freizeiteinrichtungen werden in Mainz werden aus AKK rege besucht. Nicht zuletzt verbinden Mainz und AKK die gemeinsame Tradition der Fastnacht. Den AKK-Stadtteilen kommt somit ein vielerlei Hinsicht historisch gewachsener und etablierter Sonderstatus zu. Dieser Sonderstatus spiegelt sich auch im AKK-Haushalt wider.

Beschlusstext

Auch wenn Rückgliederungswünsche unrealisierbar erscheinen: Der Sonderstatuts der drei Stadtteile ist anzuerkennen und nicht klammheimlich abzuschaffen. Eine Abschaffung des AKK-Haushalts, ohne dass sich juristische Tatsachen, die das Verhältnis von AKK zu den Landeshauptstädten Wiesbaden und Mainz betreffen, geändert hätten, ist weder für die Bevölkerung noch für die Ortsbeiräte akzeptabel.

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden wird aufgefordert, am AKK-Haushalt festzuhalten.

Der gesonderte Haushalt bietet den Bürgerinnen und Bürgern und den Ortsbeiräten von AKK die Möglichkeit, nachzuvollziehen, welche Haushaltsmittel nach AKK fließen. Aus Gründen der Transparenz und der demokratischen Partizipation ist die separate Haushaltsführung deshalb beizubehalten.

Die fortschreitende Digitalisierung der Stadtverwaltung könnte neue Möglichkeiten für die effiziente Verwaltung getrennter Haushaltsstrukturen eröffnen und den administrativen Aufwand deutlich minimieren.

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat mit Beschluss Nr. 0457 vom 20. Dezember 2023 (Vorlage: 23-F-63-0133) beschlossen, zur Aufstellung des Haushalts eine neue Software zu nutzen und die Lesbarkeit des Haushalts zu verbessern sowie Arbeitsabläufe zu optimieren. Diese Bestrebungen unterstützt der Ortsbeirat.

Der Ortsbeirat verweist darauf, dass eine Abschaffung des AKK-Haushalts durch die Stadtverordnetenversammlung ausdrücklich nicht beschlossen wurde.

Die von der Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss Nr. 0457 vom 20. Dezember 2023 beschlossenen Modernisierungen hinsichtlich Lesbarkeit, verbesserter Arbeitsabläufe, Transparenz sollten aber nicht nur für den Wiesbadener Haushalt, sondern auch für den AKK-Haushalt gelten.

Beschluss Nr. 0107

1. Das Ergebnis der Finanzkommission wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Satz: „Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden wird aufgefordert, am AKK-Haushalt festzuhalten.“ Wird beschlossen.
3. Der übrige Text des gemeinsamen Beschlussvorschlags der AUF- und CDU-Fraktion Kostheim wird abgelehnt.

+

+

Verteiler:

Dez. III z. w. V.

Bohrer
Bohrer
Ortsvorsteher

LANDESHAUPTSTADT



Schriftliche Anhörung der Ortsbeiräte gemäß § 82 HGO

Ortsbeirat 26
Mainz-Kostheim



Vorlage Nr. 25-V-20-0022

Tagesordnungspunkt 5

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Mainz-Kostheim am 20. August 2025

Haushaltsplan 2026 - Vorbericht und Kämmererentwurf (SV 81)

1. Der Kämmererentwurf für das Haushaltsjahr 2026 gilt als eingebracht (Beratungsunterlagen siehe Anlage 1 zur Sitzungsvorlage). Er ist Grundlage für die Haushaltsplanberatungen der städtischen Gremien ab Oktober 2025. Die Weiterleitung des Entwurfs an alle Ortsbeiräte zur Anhörung gemäß § 82 Abs. 3 HGO wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vorbericht wird zur Kenntnis genommen (Anlage 2 zur Sitzungsvorlage).
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - insb. im § 92 HGO festgelegt ist, wann die Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gegeben ist,
 - der jährliche Finanzplanungserlass in der Regel Abweichungen von den Regelungen der §§ 92ff. HGO vorsieht,
 - der Finanzplanungserlass nur jährlich gültig ist und üblicherweise erst im Oktober veröffentlicht wird,
 - demzufolge derzeit nur der Finanzplanungserlass 2025 vorliegt und der Finanzplanungserlass 2026 auch in diesem Jahr erst im Herbst erwartet wird,
 - in Ermangelung einer besseren Alternative vorliegend auf den Finanzplanungserlass 2025 zurückgegriffen werden muss.
4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - bei ausschließlicher Geltung der §§ 92ff. HGO die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes mit dem derzeitigen Planungsstand gegeben sind,
 - bei fiktiver Fortschreibung der Ausnahmeregelungen des Finanzplanungserlasses 2025 im Finanzplanungserlass 2026 mit dem derzeitigen Planungsstand jedoch keine Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht.
5. Der als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügte Entwurf der Haushaltssatzung 2026 (Anlage 3 zur Sitzungsvorlage) wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss Nr. 0107

Die Sitzungsvorlage „25-V-20-0022“ wird vom Ortsbeirat Kostheim zur Kenntnis genommen.

+

+

Verteiler:

Dez. III z. w. V.



Lauer
Ortsvorsteher



Vorlage Nr.

Tagesordnungspunkt 4

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Mainz-Kostheim am 18. September 2025

Haushaltsanmeldung 2026 - Empfehlung der Finanzkommission AKK

1. Die Finanzkommission spricht keine Empfehlungen zu den Haushaltsanmeldungen, Stellungnahme der Fachämter und Entwurf des Haushaltsplans des Kämmerers aus.
2. Antrag der AUF + CDU-Fraktion:

Vorbemerkung:

Mainz-Amöneburg, Mainz-Kastel und Mainz-Kostheim wurden am 28. September 1945 von der amerikanischen Militärregierung verwaltungstechnisch der Stadt Wiesbaden zugeschlagen. Zuvor gehörten die drei Stadtteile zu Mainz: Kastel und Amöneburg seit 1908 und Kostheim seit 1913. Eine Eingemeindung nach Wiesbaden ist nicht erfolgt, auch eine Aufhebung der am 21.12.1907 (Amöneburg und Kastel) bzw. 28.08.1912 (Kostheim) geschlossenen Verträge mit Mainz hat nicht stattgefunden. Am Sonderstatus von AKK, der sich auch im Namen der Stadtteile zeigt, hat sich folglich nichts verändert.

Die Beziehung der AKK-Stadtteile mit Mainz zeigt sich an der großen Anzahl von Grundstücken und Immobilien, die die Stadt Mainz in den AKK-Stadtteilen besitzt. Hierzu zählen die meisten Straßen, Plätze und Grünanlagen, Sport und Freizeitflächen, Schulen, Friedhöfe, die Redit und auch die Maarau. Die Mainzer Verkehrsgesellschaft betreibt den Busverkehr in AKK. Die Stadtwerke Mainz ist die Betreiberin von Versorgungsleitungen für Strom, Gas und Wasser und der Straßenbeleuchtung in AKK.

An einer Befragung der Bürgerinnen und Bürger im Juni 1986 beteiligten sich fast 70 % der Stimmberechtigten. Fast zwei Drittel stimmten dabei für eine Rückgliederung nach Mainz. Diese Mehrheit wurde trotz gegenteiliger Zusagen ignoriert, die Abstimmung als Votum für Wiesbaden gewertet. Denn die nicht abgegebenen Stimmen wurden für den Verbleib in Wiesbaden gezählt. Eine, laut Verfassern repräsentative Umfrage aus dem Jahr 2006 ergab, dass sich die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger in AKK immer noch eine Rückgliederung nach Mainz wünscht.

Von Bedeutung ist auch die geografische Nähe zu Mainz. Im Alltag der Bürgerinnen und Bürger ist die Nähe zu Mainz präsent: Markt- und Altstadtbesuche gehören dazu, viele Schülerinnen und Schüler aus AKK besuchen weiterführende Schulen in Mainz. Gründe hierfür sind nicht nur familiäre Traditionen, sondern auch der wesentlich

kürzere Schulweg. Auch Kultur- und Freizeiteinrichtungen werden in Mainz werden aus AKK rege besucht. Nicht zuletzt verbinden Mainz und AKK die gemeinsame Tradition der Fastnacht. Den AKK-Stadtteilen kommt somit ein in vielerlei Hinsicht historisch gewachsener und etablierter Sonderstatus zu. Dieser Sonderstatus spiegelt sich auch im AKK-Haushalt wider.

Antragstext:

Auch wenn Rückgliederungswünsche unrealisierbar erscheinen: **Der Sonderstatuts der drei Stadtteile ist anzuerkennen und nicht klammheimlich abzuschaffen.** Eine Abschaffung des AKK-Haushalts, ohne dass sich juristische Tatsachen, die das Verhältnis von AKK zu den Landeshauptstädten Wiesbaden und Mainz betreffen, geändert hätten, ist weder für die Bevölkerung noch für die Ortsbeiräte akzeptabel.

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden wird aufgefordert, am AKK-Haushalt festzuhalten.

Der gesonderte Haushalt bietet den Bürgerinnen und Bürgern und den Ortsbeiräten von AKK die Möglichkeit, nachzuvollziehen, welche Haushaltsmittel nach AKK fließen. Aus Gründen der Transparenz und der demokratischen Partizipation ist die separate Haushaltsführung deshalb beizubehalten. Die fortschreitende Digitalisierung der Stadtverwaltung könnte neue Möglichkeiten für die effiziente Verwaltung getrennter Haushaltsstrukturen eröffnen und den administrativen Aufwand deutlich minimieren.

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat mit Beschluss Nr. 0457 vom 20. Dezember 2023 (Vorlage: 23-F-63-0133) beschlossen, zur Aufstellung des Haushalts eine neue Software zu nutzen und die Lesbarkeit des Haushalts zu verbessern sowie Arbeitsabläufe zu optimieren. Diese Bestrebungen unterstützt der Ortsbeirat.

Der Ortsbeirat verweist darauf, dass eine Abschaffung des AKK-Haushalts durch die Stadtverordnetenversammlung ausdrücklich nicht beschlossen wurde. Die von der Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss Nr. 0457 vom 20. Dezember 2023 beschlossenen Modernisierungen hinsichtlich Lesbarkeit, verbesserter Arbeitsabläufe, Transparenz sollten aber nicht nur für den Wiesbadener Haushalt, sondern auch für den AKK-Haushalt gelten.

Beschluss Nr. 0133


1. Die Stellungnahmen der Fachämter sowie der Kämmerer Entwurf des Haushaltsplanes 2026 werden weiterhin zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag der AUF+CDU-Fraktion wird antragsgemäß beschlossen.

+

+

Verteiler:

Dez. III z.w.V.



Mück-Raab
stv. Vorsitzende